

Ist Ironie behördlich erlaubt?

Autor(en): **Heisch, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **98 (1972)**

Heft 18

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-510962>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

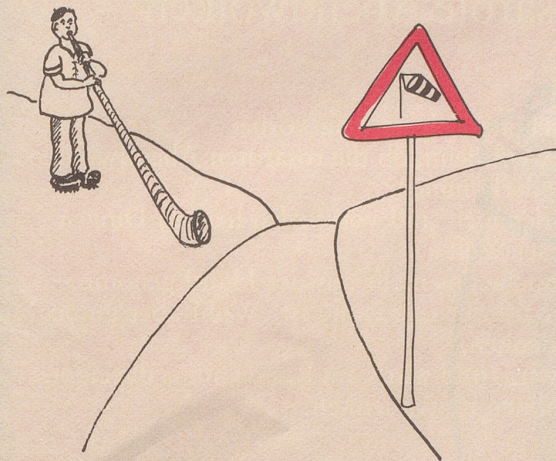
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

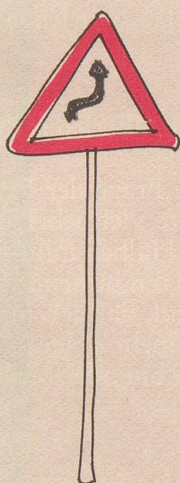
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ist Ironie behördlich erlaubt?



Flückiger Urs
Fliederstraße 17, 9010 St.Gallen



Bless Ruedi
Matthofring 29, 6005 Luzern

Goethe soll einmal gesagt haben: «Ironie ist das Körnchen Salz, durch das das Aufgetischte überhaupt erst genießbar wird.» Weshalb ich diesen Satz voranstelle? Nun, es macht sich immer gut, wenn man eingefleischten Alt-Akademikern gegenüber seine Argumente mit einem Goethe-Zitat untermauern kann. Das schafft eine solide, fundierte Ausgangsbasis, wie man so schön sagt. Wer hätte das auch gedacht: der tiefschürfende, faustisch-unstet über den Rätseln der Weltsubstanz brütende Dichturfürst war offenbar empfänglich für Ironie.

Leider läßt sich dergleichen nicht auch von den Vertretern der Zürcher ETH-Behörde behaupten, die im Dezember vorigen Jahres böse in Harnisch gerieten, als sie den ironisch verbrämten Brief des damaligen VSETH-Präsidenten Pierre Freimüller zu Gesicht bekamen, der an die neu Eintretenden Studenten zu Beginn des Wintersemesters gerichtet war. Die gestrengen Herren, nunmehr in ihrer Ansicht durch das vorliegende Urteil des Schweizerischen Schulrates bestätigt, waren ganz und gar nicht der Auffassung, daß Ironie jene würzige Prise sei, die das Studentendasein erst schmackhaft mache. Vielmehr fanden sie das Süpplein, das ihnen Pierre Freimüller eingebrockt hatte, ordentlich versalzen und reagierten deswegen sauer mit Disziplinarmaßnahmen und Androhung des Ausschlusses.

Der Mann soll nämlich die Ungeheuerlichkeit begangen haben, den neuen Kommilitonen im beanstandeten Brief (der ja nicht unbedingt für die feinen Aeuglein des Lehrkörpers bestimmt war) die ETH als «nationalen Kindergarten» vorzustellen. Ferner habe er zu schildern versucht, wie bemüht es manchmal sei, in einschläfernden Vorlesungen einen oft überflüssigen Stoff in einer Form zu erhalten, die allerhöchstens für einen Computer verdaubar sei. Das war's also, was die Direktion als mit der Würde des hohen Hauses unvereinbar betrachtete. Dem läßt sich vielleicht beifügen: Angehts gewisser Verhältnisse fällt es eben manchem schwer, nicht ironisch zu werden. Oder wie der Lateiner so treffend sagt: «Difficile est non satiram scribere.» (Schon wieder ein Zitat, und erst noch eines aus dem humanistischen Bildungsarsenal!)

So lächerlich die ganze Angelegenheit auch sein mag, einen Vorwurf kann man Pierre Freimüller vielleicht nicht ersparen. Er hätte eigentlich wissen müssen, daß die Ironie im deutschen Sprachraum nur sporadisch auftritt. Man

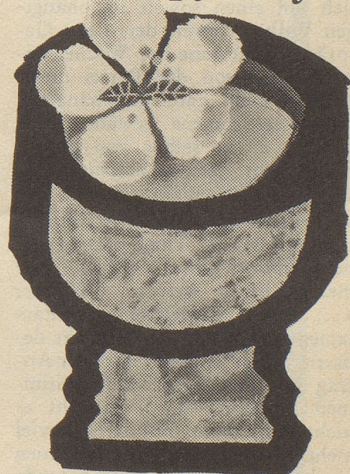
kennt sie zu wenig, um sie zu schätzen. Ueberdies gelten Ironiker mit Recht als schreckliche Menschen. Man weiß nie so recht, woran man mit ihnen ist. Und der Amtsschimmel, der lieber in seinen Gesetzbüchern und Paragraphen-Almanachen blättert, wenn ihm zum Wiehern zumute ist, hat das schon gar nicht gerne.

Einer Zürcher Behörde muß man nicht mit Ironie kommen wollen. Daß man sich dabei auf seine Basler Herkunft beruft und einen Nationalrat aus der Stadt am Rheinknie (wo die Ironie zeitweise Gastrecht genießt) zur Verteidigung bezieht, macht die Sache auch nicht besser.

Für uns Mitarbeiter einer humoristisch-satirischen Wochenzeitung, die wir die Ironie gewissermaßen als unser Handwerkszeug betrachten, erwächst aus diesem Sturm im Wasserglas wieder einmal die schmerzliche Erkenntnis, daß Ironie als Verunsicherungsfaktor und Denkanstoß unter Umständen strafrechtliche, zumindest aber disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben kann.

Wohl bekomm's! Peter Heisch

Fabelhaft ist Apfelsaft



ova **Urtrüeb**
bsunders guet